

Rechtliche Hinweise für Einsatzstellen

Sozialversicherung

Unentgeltliche Beschäftigungsverhältnisse unterliegen weder der Kranken-, noch der Pflege-, Renten-, und der Arbeitslosenversicherung (§5 Abs.1 Nr. 1 SGB V, §20 Abs.1 Nr.1 SGB XI, §1 Nr.1 SGB VI, § 25 Abs.1 SGB III).

Unfallversicherung

Bei Arbeits- und Wegeunfällen des Verurteilten greift die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Beitragspflichten entstehen wegen der Unentgeltlichkeit nicht.

Der/die Beschäftigungsgeber*in sollte jedoch die Aufnahme von gemeinnütziger Tätigkeit in seiner Einrichtung bei seinem Träger der Unfallversicherung anzeigen.

Im Falle eines Arbeitsunfalles bitte unbedingt die KogA/FagA informieren, um die Vorgehensweise zu besprechen!

Haftpflicht

In der Regel wird der/die Beschäftigungsgeber*in gegen Schäden versichert sein, welche alle bei ihm Beschäftigten verursachen können. Dies ist deshalb wichtig, da bei einem zahlungsunfähigen Jugendlichen/Erwachsenen etwaige Schadensersatzansprüche sehr schwer zu realisieren wären. Für das Land Bayern besteht keine rechtliche Verpflichtung im Wege einer Haftungsübernahme, Schadensersatz zu leisten. Eine Billigkeitsentschädigung müsste im Einzelfall geprüft werden.

Arbeitsbestätigung/-bescheinigung

Der/die Beschäftigungsgeber*in darf nur tatsächlich abgeleistete Arbeitsstunden bestätigen. Krankheitszeiten und sonstige, auch entschuldigte, Fehlzeiten sind nicht anrechenbar. **Sogenannte Gefälligkeitsbescheinigungen können zur Bestrafung wegen Strafvereitelung führen (§ 258 Abs. 2 StGB).**

Vorgehen bei Arbeitsunfällen

Der/die Verletzte muss zum Arzt gehen und dort angeben, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt und er auf Weisung der Justiz gearbeitet hat.

Für ihn/sie ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (Bayerische Landesunfallkasse) zuständig, die die Behandlungskosten übernimmt.

Bei Verletzungen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge haben, wird er/sie vom praktischen Arzt an einen „Durchgangsarzt“ überwiesen. Normalerweise wissen die Arztpraxen Bescheid.

Die Einsatzstelle macht eine Unfallanzeige. Der Fragebogen dafür kann entweder von der FagA/KogA zugefaxt oder im Internet heruntergeladen werden ()

Den ausgefüllten Bogen faxen Sie bitte an Treffpunkt e.V. (Fax 0911/27 47 69 3).

Wir leiten diesen weiter an die Kommunale Unfallversicherung Bayern.

Wir bitten darum, dass Sie **den ausgefüllten Bogen nicht direkt an die Kommunale Unfallversicherung Bayern faxen**, da wir wegen der Klärung der Zuständigkeit noch zusätzliche Unterlagen beifügen müssen.